

Verordnung des Regierungsrates über den Maximaltarif für Kaminfegerarbeiten

vom 12. September 1995

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

¹ Dieser Tarif regelt Vorgabezeiten, Stundenansätze und Rechnungsstellung für Kaminfegerarbeiten. Grundsatz

² Struktur und Vorgabezeiten sind verbindlich.

³ Die Gemeinde setzt die Stundenansätze im Rahmen dieses Tarifs fest.

§ 2

Die Gemeinde kann für die Anwendung dieses Tarifs Weisungen erteilen. Vollzug

§ 3

Der Kaminfeger oder die Kaminfegerin hat jene Reinigungsmethode anzuwenden, welche unter den gegebenen Umständen eine fachgemässe Reinigung gewährleistet. In besonderen Fällen kann die Gemeinde die Reinigungsmethode vorschreiben. Reinigungsmethode

II. Entschädigung

§ 4

Die Entschädigung bemisst sich nach Vorgabezeiten und Grundtaxe oder nach effektivem Zeitaufwand und Grundtaxe. Grundsatz

§ 5

¹ Mit der Vorgabezeit werden die objektbezogenen Reinigungskosten einschliesslich die Benützung von Geräten, Werkzeugen und Maschinen abgegolten. Die Vorgabezeiten entsprechen einem durchschnittlichen Zeitaufwand bei einem normalen Verschmutzungsgrad. Tarif nach Vorgabezeit

² Beratung, Inkasso sowie allfällige Feuerpolizeimeldungen sind darin eingeschlossen.

³ Bei der Rechnungsstellung nach Vorgabezeit ist es unerheblich, ob die Arbeit durch den Meister, den Gesellen oder den beaufsichtigten Lehrling ausgeführt wird.

§ 6

Ausnahme

Wird die Vorgabezeit aus Gründen, die in der Anlage liegen, um mehr als 20 %, mindestens aber 10 Minuten über- oder unterschritten, so ist nach effektivem Zeitaufwand und Grundtaxe abzurechnen.

§ 7

Tarif nach Aufwand

¹ Mit dem Tarif nach Aufwand werden die Reinigungskosten nach dem reinen Zeitaufwand für die Arbeiten an der Feuerungsanlage einschliesslich Beratung und Inkasso sowie allfällige Feuerpolizeimeldungen abgegolten.

² Der Tarif nach Aufwand darf nur für Arbeiten angewendet werden, für die keine Vorgabezeit vorgesehen ist.

§ 8

Grundtaxe

¹ Mit der Grundtaxe wird ein Teil jener Kosten abgegolten, welche dem einzelnen Reinigungsobjekt nicht direkt zugerechnet werden können (Arbeitsweg, Reinigungsanzeige, Arbeitsvorbereitung und Arbeitsanweisungen, Feuerpolizeirapportwesen, Bereitstellen und Versorgen der Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge und Maschinen, Abrechnung, Arbeitspausen und persönliche Reinigung des Kaminfegers oder der Kaminfegerin gemäss Gesamtarbeitsvertrag).

¹⁾² Die Grundtaxe darf nur einmal pro selbständigen Haushalt verrechnet werden. Bei Mehrfamilienhäusern mit Einzelfeuerungen, die im gleichen Arbeitsgang gereinigt werden, beträgt die Grundtaxe 5 Minuten pro Wohnung, mindestens aber 17 Minuten pro Haus.

§ 9

Zusatzarbeiten

Zusatzarbeiten dürfen nur mit dem Einverständnis der Eigentümer oder der sie vertretenden Personen ausgeführt werden. Zusatzarbeiten sind freiwillig.

¹⁾ Fassung gemäss RRV vom 11. Juni 2002, in Kraft gesetzt auf den 1. April 2002.

§ 10

Die alkalische Heizkesselbehandlung, die aus Umweltschutz- und Energiespargründen empfohlen wird, erfolgt nur nach Absprache mit dem Anlagebesitzer.

Alkalische
Heizkessel-
behandlung

§ 11

Für Arbeiten ausserhalb des ordentlichen Turnusses oder des zugeteilten Gebietes kann die Grundtaxe angemessen erhöht werden.

Besondere Fälle

§ 12

Kann die ordentlich angekündigte Reinigung aus Verschulden der Eigentümer oder der Mieter nicht erfolgen, kann die Grundtaxe verrechnet werden.

Extragang

§ 13

Für angeforderte Arbeiten ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit sind über die tarifmässig berechneten Taxen hinaus folgende Zuschläge zu entrichten:

Überzeit

Überzeit (18 bis 20 und 6 bis 7 Uhr)	25 %
Samstags- und Nachtarbeit (20 bis 6 Uhr)	50 %
Sonntagsarbeit	100 %

§ 14

Der Kaminfeger oder die Kaminfegerin ist verpflichtet, der Kundschaft einen detaillierten Arbeitsrapport auszuhändigen. Dieser enthält den Zeitaufwand, den Rechnungsbetrag und Grundsätze des Tarifs.

Rechnungs-
stellung

§ 15

Rekurse gegen die Anwendung dieses Tarifs sind innert 20 Tagen seit erfolgter Rechnungsstellung der Gemeinde unter Beilage der Rechnung einzureichen.

Rechtsmittel

III. Schlussbestimmungen**§ 16**

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Oktober 1995 in Kraft.

§ 17Aufhebung
bisherigen
Rechtes

Die Verordnung des Regierungsrates über den Kaminfegertarif vom 31. Oktober 1983 wird aufgehoben.

Anhang**Vorgabezeiten**1. *Zentralheizungen*

1.1 Reinigung von Zentralheizungen inklusive Kamin und Verbindungswege bis zu 3 m Länge.

Leistung

in kW	in kcal/h (1 kW = 860 kcal/h)	Vorgabezeit in Minuten
bis 30	bis 25 800	50
30.1 – 40	25 801 – 34 400	60
40.1 – 50	34 401 – 43 000	65
50.1 – 60	43 001 – 51 600	70
60.1 – 70	51 601 – 60 200	75
70.1 – 80	60 201 – 68 800	80
80.1 – 90	68 801 – 77 400	85
90.1 – 100	77 401 – 86 000	90
100.1 – 150	86 001 – 129 000	110
150.1 – 200	129 001 – 172 000	125
200.1 – 250	172 001 – 215 000	140
250.1 – 300	215 001 – 258 000	155
300.1 – 350	258 001 – 301 000	170
350.1 – 400	301 001 – 344 000	180
400.1 – 450	344 001 – 387 000	190
450.1 – 500	387 001 – 430 000	200
500.1 – 600	430 001 – 516 000	210
600.1 – 700	516 001 – 602 000	220
700.1 – 800	602 001 – 688 000	230
800.1 – 900	688 001 – 774 000	240
900.1 – 1000	774 001 – 860 000	250

Anlagen mit einer Leistung von über 1000 kW

nach Aufwand

1.2	Zuschlag für Verbrennungshilfen und Einbauten bis 5 in der Heizungsvorgabezeit inbegriffen ab 6 ¹ / ₁₀ Heizungsvorgabezeit	
1.3	Reinigung von Filteranlagen	nach Aufwand
2.	¹⁾ <i>Kochherd-, Kachel- und Backofenzentralheizungen, inklusive drei Züge</i>	
	bis 20 kW (17 200 kcal/h)	45
	ab 20.1 kW (17 201 kcal/h)	55
	Zuschlag für jeden weiteren Zug (2 Züge unter je 50 cm gelten als 1 Zug)	4
	Zuschlag für Bratöfen	4
3.	¹⁾ <i>Heiz-, Sitz-, Trag-, Kachel-, Bade-, Backöfen und dergleichen Anlagen</i>	
	Grundsatz inklusive ein Zug	12
	Zuschlag für jeden weiteren Zug (2 Züge unter je 50 cm gelten als 1 Zug)	4
	Zuschlag je Aufsatz	6
4.	<i>Lochherde</i>	
	Grundsatz inklusive 3 Kochlöcher	10
	Zuschlag für jedes weitere Kochloch (als ein Kochloch gelten auch Bratöfen, aushebbare und eingebaute Schiffe und Kochplatten)	4
	Zuschlag für Warmwasser- und Boilereinbauten	4
5.	¹⁾ <i>Plattenherde</i>	
	bis 30 dm ² Herdoberfläche	18
	Zuschlag für weitere 10 dm ² je	4
	Zuschlag für Warmwasser und Boilereinbauten	4
	Zuschlag für Bratöfen	4
6.	<i>Ölöfen</i>	
	bis 10 kW (8600 kcal/h), 1 Brenner	20
	ab 10.1 kW (8601 kcal/h), 1 Brenner	25
	Zuschlag für Ein- und Ausbau elektrischer Zündung	5
	Verbrennungsluftventilator	10

¹⁾ Fassung gemäss RRV vom 27. Februar 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Mai 2007.

7. *Cheminées, Rauchkammern, Rauchküchen und dergleichen Anlagen* nach Aufwand
8. *Kamine und Verbindungswege*
Bei Zentralheizungen (Ziffer 1) sind Kontrolle und Reinigung der Kamine und bis 3 m lange Verbindungswege in der entsprechenden Vorgabezeit eingeschlossen. Längere Verbindungswege werden nach Position 8.4 verrechnet. Bei allen speziellen Zentralheizungen (Ziffer 2) und Einzelfeuerstellen (Ziffern 3 bis 7) werden Kontrolle und Reinigung des Kamins und von über 3 m langen Verbindungsweegen separat berechnet.
- 8.1 Kamine
- | | |
|------------------------|----|
| bis 9,00 m Länge | 12 |
| 9,01 – 15,00 m Länge | 16 |
| 15,01 und mehr m Länge | 20 |
- 8.2 Steigbare Kamine
Kamine, die zur Reinigung innen bestiegen werden müssen nach Aufwand
- 8.3 Ausbrennen nach Aufwand
- 8.4 Verbindungswege
- | | |
|-----------------------|--------------|
| 3,00 – 5,00 m Länge | 6 |
| 5,01 – 8,00 m Länge | 10 |
| 8,01 und mehr m Länge | nach Aufwand |
- (für die Berechnung gelten zwei Winkel als 1 m Länge)
9. *Gasfeuerungen*
Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen nach Aufwand
10. *Gewerbliche Feuerungsanlagen*
Nicht der Raumheizung dienend, in gewerblichen, industriellen und dergleichen Betrieben nach Aufwand

11. *Kontrollarbeiten* nach Aufwand

12. ¹⁾*Grundtaxe* 17

13. *Reinigung mit alkalischen Hilfsmitteln*

Die Mehrkosten dürfen 50 % der Kosten der mechanischen Reinigung ohne Grundtaxe betragen. In den Kosten sind der zeitliche Mehraufwand, das Material und die Entsorgungskosten eingeschlossen.

14. *Stundenansatz (ohne Mehrwertsteuer)*¹⁾

Zeitaufwand	Meister und Geselle		Lehrling	
	Fr.		Fr.	
bis 5 Minuten	5.90		2.30	
5 – 10 Minuten	11.80		4.70	
10 – 15 Minuten	17.70		7.00	
15 – 20 Minuten	23.70		9.30	
20 – 25 Minuten	29.60		11.70	
25 – 30 Minuten	35.50		14.00	
30 – 35 Minuten	41.40		16.30	
35 – 40 Minuten	47.30		18.60	
40 – 45 Minuten	53.20		21.00	
45 – 50 Minuten	59.20		23.30	
50 – 55 Minuten	65.10		25.60	
55 – 60 Minuten	71.00		28.00	
über 60 Minuten: pro Minute	1.183		0.466	
Maximalansatz pro Stunde	71.00		28.00	

¹⁾ Fassung gemäss RRV vom 27. Februar 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Mai 2007.